

# Sachkundeprüfung für den Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Arzneimittel im Einzelhandel dürfen in Deutschland nur über Apotheken in den Verkehr gebracht werden. In der Regel sind diese Arzneimittel erkennbar durch die Aufdrucke „apothekenpflichtig“ oder „verschreibungspflichtig“. Sogenannte „freiverkäufliche Arzneimittel“ dürfen auch außerhalb von Apotheken vertrieben werden, wenn der Unternehmer oder eine von ihm mit der Leitung des Unternehmens betraute Person oder eine mit dem Verkauf beauftragte Person die Sachkenntnis dafür nachweist.

Der Nachweis der Sachkunde erfolgt durch eine Prüfung vor einem Prüfungsausschuss der Industrie- und Handelskammer.

## **Anerkennung anderer Nachweise**

Als Sachkundenachweis werden bestimmte Prüfungen und Nachweise anerkannt, zum Beispiel das abgeschlossene Pharmaziestudium, die Kaufmannsgehilfenprüfung als Drogist/in oder die Abschlussprüfung als Apothekenhelfer/in.

**Für Prüfungen ab September 2021 sind Anmeldungen nur noch online über den folgenden [Link](#) möglich. Anmeldeformulare in Papierform können nicht mehr bearbeitet werden.**

## Dokumente zum Prüfungsablauf

### DOWNLOADS

- [Erklärung zur Übernahme der Prüfungsgebühr \(PDF / 39 KB\)](#)
- [Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln \(PDF / 39 KB\)](#)

### LINKS

- [Zur Online-Anmeldung](#)

- [Material zum Selbststudium](#)
- [Abbildungen zu bestimmenden Pflanzendrogen zur Sachkundeprüfung](#)

## Prüfungstermine 2022

Prüfungstermin	Anmeldeschluss
21.01.2022	03.01.2022
23.02.2022	07.02.2022
18.03.2022	28.02.2022
28.04.2022	11.04.2022
15.06.2022	30.05.2022
15.07.2022	27.06.2022
08.09.2022	15.08.2022
21.10.2022	03.10.2022
25.11.2022	07.11.2022

## Sonstige Informationen

Es ist im Einzelnen festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer

- das Sortiment freiverkäuflicher Arzneimittel übersieht,
- die in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien sowie die Darreichungsformen kennt,
- offensichtlich verwechselte, verfälschte oder verdorbene freiverkäufliche Arzneimittel erkennen kann,
- freiverkäufliche Arzneimittel ordnungsgemäß, insbesondere unter Berücksichtigung der Lagertemperatur und des Verfallsdatums, lagern kann,
- über die für das ordnungsgemäße Abfüllen, Abpacken und die Abgabe freiverkäuflicher Arzneimittel erforderlichen Kenntnisse verfügt,
- die mit dem unsachgemäßen Umgang mit freiverkäuflichen Arzneimitteln verbundenen Gefahren kennt,
- die für freiverkäufliche Arzneimittel geltenden Vorschriften des Arzneimittelrechts und des Rechts der Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens kennt.

Die Prüfung wird schriftlich abgelegt und dauert 75 Minuten. Eine nicht bestandene Prüfung kann wiederholt werden.

## Prüfungsvorbereitung

Seit März 2021 erfolgt das Erkennen von Pflanzendrogen, die Angabe der medizinisch wirksamen Hauptinhaltsstoffe und die Auswahl der Hauptanwendungsgebiete mittels 15 Mehrfachwahlaufgaben anhand von Fotos.

Der Besuch eines Vorbereitungslehrganges empfiehlt sich, ist aber keine Voraussetzung zum Ablegen der Prüfung.